

Natur genéissen - Kriterienkatalog für nachhaltig erzeugte Lebensmittel – Einjährige Ackerkulturen (außer Gemüse)

Stand: 05.03.2024

<p>Folgende Kriterien gelten, außer wenn anders angegeben, ausschliesslich für einjährige Ackerkulturen, deren Erntegut über <i>Natur genéissen</i> vermarktet werden soll . Es gelten alle aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien. Die hier angegebenen Bemerkungen sind nicht Teil einer Kontrolle. Der Anbau von Gemüse ist über die Kriterien Gemüsebau geregelt. Als einjährige Ackerkulturen gelten bei <i>Natur genéissen</i> neben den gängigen einjährigen Getreidekulturen und Kartoffeln zusätzlich folgende Kulturen : - Ölpflanzen (u.a. Mohn, Lein, Raps, Senf, Hanf, Sonnenblumen, Mariendistel, Leindotter), - Leguminosen (u.a. Erbsen, Bohnen, Linsen, Soja), - Pseudogetreide (u.a. Buchweizen, Quinoa, Amaranth)</p>				
	Nr.	Kriterium	Beschreibung	Dokumentation/ Kontrolle
Regionalität	1.	Standort des Betriebs und der bewirtschafteten Flächen	Anbauflächen für einjährige Ackerkulturen, deren Erntegut als <i>Natur genéissen</i> Produkt vermarktet werden soll, sind <i>Natur genéissen</i> zu Beginn jeder Vegetationsperiode mitzuteilen.	Flächenantrag Angaben zu FLIK-Parzellen und Kulturen
	2.	Saat- und Pflanzgut	Das Saat- und Pflanzgut muss, entsprechend ausreichendem Angebot und gültiger Rechtslage, in folgender Reihenfolge bezogen werden: - Zukauf von luxemburgischen Saatgutproduzenten oder aus eigener Produktion. - Zukauf von Produzenten aus Europa. Das Pflanzen von Setzkartoffeln ohne Zertifizierung aus eigener Produktion ist entsprechend der nationalen Gesetzgebung generell verboten. Der Einsatz von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut ist verboten. Chemisch-synthetische Saatgutbeizen sind verboten.	Vor-Ort Kontrolle Einkaufsbelege
Anbau	3.	Fruchtfolge	Abweichend zu den allgemeinen Betriebskriterien Landwirtschaft gilt für den Anbau von einjährigen Ackerkulturen: - Ab 10 ha Ackerfläche müssen jährlich mindestens 3 verschiedene Hauptkulturen angebaut werden. Ab 15 ha Ackerfläche müssen jährlich mindestens 4 verschiedene Hauptkulturen angebaut werden. Eine Kultur zählt als Hauptkultur, wenn sie auf mindestens 10 % der Ackerfläche angebaut wird. Kulturen die weniger als 10 % bedecken, können zusammengezählt werden und gelten pro Tranche von 10 %, die sie zusammen überschreiten, als jeweils eine Kultur. Temporäres Grünland / Feldfutter wird auch als Hauptkultur betrachtet. - Eine Kultur darf in 5 Jahren höchstens zweimal auf der gleichen Stelle angebaut werden. Es muss ein Fruchtfolgeplan vorliegen, der sich nach der guten fachlichen Praxis richtet: Berücksichtigung eines Düngeplans, Wechsel von Pflanzenfamilien und Einhaltung von Anbaupausen zwischen gleichen Kulturen.	Vor-Ort Kontrolle Fruchtfolge-/Anbauplan über vergangenen 5 Jahre und kommenden 2 Jahre. Düngeplan Parzellenpass
Anbau	4.	Boden	Der Boden muss vor der Aussaat einen Mindest-pH _{CaCl2} -Wert von 5.5 haben. (Bestimmung nach der CaCl ₂ -Methode (A 5.1.1 nach VDLUFA), welche zur Standard-Bodenanalyse des ASTA-Bodenlabors in Ettelbruck gehört.) Bei Kulturen, die vor dem 1. August geerntet wurden, und falls eine Brachezeit bis zur nächsten Einsaat von mindestens 6 Wochen zur Verfügung steht, muss eine Vegetationsdecke vorhanden sein. Mögliche Teilnahme an der Maßnahme (Ecoscheme) 515 „Beihilfe zum Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten“ der Ökoregelungen 2023 – 2027.	Bodenanalyse Liste FLIK mit Kulturen für <i>Natur genéissen</i> Ggf. Teilnahmebestätigung für Ecoscheme ÖKOR 515

5.	Umweltbezogene Auflagen für die Düngung	<p>Es gelten die Bestimmungen der allgemein verpflichtenden <i>Natur genießen</i> Kriterien für Qualitätsproduzenten – Landwirtschaft: Kriterium 10, umweltbezogene Auflagen für die Düngung.</p> <p>Führen eines Parzellenpasses, der über alle Kulturmaßnahmen Auskunft gibt.</p> <p>Die Ausbringung von mineralischen Stickstoffdüngern ist nach der Ernte und bis zum Wiederbeginn der Vegetation des nächsten Anbaujahres untersagt. Mögliche Teilnahme an der Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahme (AUKM) 545 „Reduzierung der Stickstoffdüngung“.</p>	<p>Düngeplan</p> <p>Parzellenpass</p> <p>Ggf. Teilnahmebestätigung für AUKM 545, Option 1 oder 2, für die betroffenen Parzellen</p>
6.	Pflanzenschutz	<p>Generell gilt:</p> <p>Auf Betriebsebene haben beim Pflanzenschutz biologische, biotechnische, pflanzenzüchterische sowie anbau- und kulturtechnische Maßnahmen Vorrang, um den Bedarf an chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (PSM) zu minimieren.</p> <p>Die regelmäßige Inanspruchnahme einer Beratung durch einen unabhängigen Fachberater wird empfohlen.</p> <p>Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln nach der Ernte der Vorkultur und bis zur Einsaat /Pflanzung der einjährigen Ackerkultur für Vermarktung über <i>Natur genießen</i> ist untersagt.</p> <p>Chemisch-synthetische PSM sind nur in Ausnahmefällen einzusetzen. Bei Einsatz muss ein schriftlicher Beratungsnachweis eines unabhängigen Fachberaters vorliegen. Dabei ist auf folgendes zu achten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemein: <ul style="list-style-type: none"> ○ Verzicht auf Wachstumsregler (Halmverkürzer und -verstärker) in Getreide und Raps: Teilnahme am Ecoscheme 514 WR ○ Verzicht auf als „Big Movers“ (BMOV) eingestufte PSM: Teilnahme am Ecoscheme 514 BMOV ○ Es dürfen nur für den Parzellenstandort zugelassene Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. • Beikrautkontrolle: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Beikrautkontrolle muss vorrangig durch mechanische Methoden geleistet werden (z.B. Striegel). ○ Herbizide dürfen nicht ganzflächig eingesetzt werden, sondern müssen sich im Bedarfsfall auf Bereiche mit nachgewiesener starker Verunkrautung beschränken. ○ Der Einsatz von Bodenherbiziden im Voraufbau sowie von Totalherbiziden ist untersagt. • Schädlingskontrolle: <ul style="list-style-type: none"> ○ Insektizidanwendungen im Freiland dürfen erst abends nach dem Bienenflug durchgeführt werden. Diese Bedingung ersetzt nicht die sonstigen Zulassungskriterien zur Anwendung der Pflanzenschutzmittel, bspw. bei Mitteln die nicht während der Blütezeit von Pflanzen angewendet werden dürfen. ○ Der Einsatz von Insektiziden mit Wirkstoffen der Gruppe der Neonikotinoide, sowie ähnlich wirkenden Substanzen (Flupyradifurone, Sulfoxaflor), ist untersagt. Der Einsatz von mit solchen Insektiziden behandeltem Saatgut ist ebenfalls untersagt. Die Angaben der online Datenbank (https://saturn.etat.lu/tapes/tapes_de.htm) der in Luxemburg zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind zu berücksichtigen. ○ Im Falle von Flächentausch: Um die Vergiftung von Bestäubern in einem Blühstreifen zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass diese nicht auf Flächen angelegt werden, die vorher mit Insektiziden behandelt wurden. • Krankheitskontrolle: <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Einsatz chemisch-synthetischer Fungizide ist nur in Ausnahmefällen (z.B. erhöhtem Pilzbefall bei permanent feuchter Witterung) aufgrund der Qualitätssicherung in Absprache mit <i>Natur genießen</i> zugelassen. 	<p>Parzellenpass</p> <p>Vor Ort Kontrolle</p> <p>Nachweis Weiterbildung</p> <p>Spritzpass</p> <p>Einkaufsbelege</p> <p>Teilnahmebestätigung ÖKOR 514 WR und ÖKOR 514 BMOV</p>

	7.	Lagerung und Nacherntebehandlung	<p>Es ist für eine fachgerechte Aufbereitung des Erntegutes zur Sicherstellung der Lagerfähigkeit und zur Vermeidung des Befalls mit Schaderregern zu sorgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Am Lagerort sind geeignete Maßnahmen gegen alle Arten von Schädlingen verpflichtend. - Der Einsatz von chemisch-synthetischen Mitteln zur Schädlingsbekämpfung oder Keimhemmung bei der Lagerung des Erntegutes ist verboten. 	Vor-Ort Kontrolle
Regionalität	8.	Aufbereitung und Verarbeitung	<p>Aufbereitung und Verarbeitung müssen nach Möglichkeit in Luxemburg stattfinden. Ausnahmefälle sind zu belegen und mit <i>Natur genéissen</i> abzusprechen.</p> <p><i>Natur genéissen</i> Produkte müssen getrennt von sonstigen Produkten gelagert und aufbereitet werden.</p>	Vor-Ort Kontrolle
	9.	Verwendete Materialien für die Produktion	<p>Verpackungen müssen lebensmittelecht, wiederverwendbar, kompostierbar oder recyclingfähig sein.</p>	<p>Vor-Ort Kontrolle</p> <p>Lieferscheine</p> <p>Rechnungen</p>